



STATUTEN

**Sportfischerverein Glattfelden
und Umgebung**



2014

STATUTEN

SPORTFISCHERVEREIN GLATTFELDEN UND UMGEBUNG

Gegründet 12. Juni 1981
Statuten revidiert 13. Dezember 2013

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen

Sportfischerverein Glattfelden und Umgebung (nachstehend genannt SFVG)

besteht für eine unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB, mit Sitz in Glattfelden. Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Der Verein bezweckt:

- a) das Befischen des Gewässers des Rheinreviers Nr. 33 des Kantons Zürich.
- b) das Hegen und Pflegen des Fischbestandes sowie die Instandstellung des Gewässers zu fördern durch freiwilligen Arbeitseinsatz.
- c) die Bekämpfung jeglicher Gewässerverschmutzung sowie die Pflege der Kameradschaft und des sportlichen Verhaltens am Wasser.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehrenmitgliedern und Jungfischern.

Art. 4

Aktivmitglieder: Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die für eine korrekte Ausübung des Fischereisportes Gewähr bieten sowie im Besitz des SaNa Ausweises sind, können durch Beschluss des Vorstandes, welcher auch für die Zuteilung der Fischerkarten zuständig ist, als Aktivmitglieder in den Verein aufgenommen werden.

Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages wie auch der Fischerkartengebühren obliegt der Generalversammlung.

Art. 5

Passivmitglied kann werden, wer aus Sympathie und Interesse zum Fischereisport und zur Idee des SFVG diesem Verein ohne Anspruch auf eine Fischereiberechtigung beizutreten wünscht. Ihm steht kein Stimm- und Wahlrecht zu. Über die Aufnahme in den Verein beschliesst der Vorstand.

Die Festsetzung des Passivmitgliederbeitrages ist Sache der Generalversammlung.

Art. 6

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich im Verein ausserordentliche Verdienste erworben haben.

Der Vorstand schlägt die zu ernennenden Ehrenmitglieder der Generalversammlung vor.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Bezahlung von Mitgliederbeiträgen sowie Fischerkartengebühren befreit.

Art. 7

Jungfischer: Jugendliche zwischen dem 10. und 18. Altersjahr können als Jungfischer in den Verein aufgenommen werden. Das Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich.

Jungfischer sind beitragspflichtig. Nach Vollendung des 18. Altersjahres wird der Jungfischer automatisch Aktivmitglied.

Art. 8 a

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 1) Austritt, welcher dem Präsidenten spätestens an der Generalversammlung per Ende des laufenden Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen ist.
- 2) Tod.
- 3) Ausschluss: Mitglieder, welche den Vereinsvorschriften zuwiderhandeln, oder die Vereinsinteressen verletzen, oder aber die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Fischereigesetze und Verordnungen missachten, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Eine Angabe der Gründe für den Ausschluss kann nach Art. 72 ZGB verweigert werden. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch am Vereinsvermögen, haften aber dem Verein gegenüber für ihre rückständigen Verpflichtungen.

Art. 8 b

Der Vorstand hat überdies die Kompetenz, auch während des Jahres notwendig erscheinende Massnahmen zu ergreifen, wenn ein Mitglied sich grober Fahrlässigkeit oder gravierender Übertretungen schuldig macht.

Wiederholt verspätete oder gar die Nichtabgabe der Fischfangstatistik kann zum befristeten oder gar dauernden Entzug der Anglerkarte des fehlbaren Mitgliedes führen, im letzteren Fall auch zu dessen Ausschluss.

III. Organe des Vereins

Art. 9

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 10

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder. Ferner wählt sie die Mitglieder der Bewirtschaftungskommission und die Rechnungsrevisoren. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 11

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen, die aus dem Kreis der Aktiv- und allenfalls auch Ehrenmitglieder jeweils für ein Jahr gewählt werden.

Art. 12

Als Rechnungsrevisoren der Vereinskasse werden zwei Aktivmitglieder des Vereins und ein Aktivmitglied als Ersatzmann gewählt. Die Amts Dauer beträgt 1 Jahr.

IV. Pflichten der Mitglieder und Organe

Art. 13

Der Vorstand leitet den Verein. Er hat die Versammlungen vorzubereiten und die allfälligen Geschäfte zu erledigen.

Er konstituiert sich selbst und bestimmt auch nötige Stellvertretungen von Fall zu Fall.

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und leitet die Versammlung. Bei Abwesenheit wird er durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

Der Pächterobmann muss Mitglied des Vorstandes sein. Er ist das Bindeglied zwischen Kanton und Verein.

Der Aktuar führt Protokoll über alle Vorstandssitzungen und die Versammlungen.

Er führt ferner ein Mitgliederverzeichnis über alle Aktiv-, Passiv-, Ehrenmitglieder und Jungfischer.

Er erledigt sämtliche im Interesse des Vereins sich ergebenden Korrespondenzen.

Der Kassier erledigt die Kassageschäfte und führt darüber genaue Rechnung.

Der jährlichen Generalversammlung hat er Bericht zu erstatten.

Er bereitet auch zuhanden der Generalversammlung das Budget für das nächste Vereinsjahr vor.

Die Pflichten des Chefs Bewirtschaftung umfassen die Aufbietung der Hilfskräfte für Arbeiten am Fischwasser sowie die Zusammenarbeit mit dem Pächterobmann in Bewirtschaftungsfragen.

Die Rechnungsrevisoren haben der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

V. Versammlungen

Art. 14

Der Vorstand kann während des Jahres ausserordentliche Generalversammlungen einberufen, wobei jeweils die Traktandenliste bekanntzugeben ist.

Art. 15

Alljährlich findet im vierten Quartal des Rechnungsjahres eine Generalversammlung statt, zu der alle Mitglieder einzuladen sind. Für Aktivmitglieder ist die Teilnahme an der Generalversammlung Ehrensache.

Die Einladung zur Generalversammlung muss jedem Mitglied mindestens vier Wochen vorher zugestellt werden.

Folgende Traktanden sind an der Generalversammlung zu berücksichtigen:

- a) Protokoll der letzten Generalversammlung
- b) Jahresbericht des Präsidenten
- c) Kassa- und Revisorenbericht
- d) Jahresbericht des Chefs Bewirtschaftung

- e) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmittglieder, sowie der Rechnungsrevisoren
- f) Festsetzung der Aktiv- und Passivmitgliederbeiträge, sowie der Fischerkartengebühren
- g) Budget des Vorstandes für das nächste Jahr
- h) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Vereinsanlässe
- k) Verschiedenes

Art. 16

Die Stimmabgabe über Anträge und für Wahlen hat offen zu erfolgen.

Art. 17

Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen zwei Wochen zuvor schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 18

Die Statuten sind jedem neuen Mitglied bei der Aufnahme zu überreichen. Sie können zudem auf unserer Webseite www.sfv.ch eingesehen werden. Eine Revision der Statuten kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder jede Generalversammlung beschliessen, wenn der entsprechende Antrag vier Wochen vorher dem Vorstand eingereicht worden ist. Mit der Einladung zur Generalversammlung ist den Mitgliedern der volle Wortlaut des Revisionsantrages bekannt zu geben.

Art. 19

Ein Antrag zur Auflösung des Vereins an die Generalversammlung kann nur behandelt werden, wenn dieser mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wurde. Ein entsprechender Beschluss kann nur gefasst werden, wenn eine Auflösung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gut geheissen wird.

Die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgt gemäss ZGB.

Art. 20

Der Präsident zeichnet mit dem Aktuar rechtsverbindlich.

Art. 21

Die Neufassung der Statuten vom 01.01.2014 ersetzt alle vorherigen Versionen.

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 13. Dezember 2013.

Der Präsident:



Peter Demuth

Der Aktuar:



Kurt Fierz